

Sunrise Dispute Resolution Bedingungen

Diese Sunrise Dispute Resolution Bedingungen („SDRB“) werden durch Verweisung in die Domain Registrierungsbedingungen einbezogen. Die SDRB sind seit dem 11. März 2014 wirksam. Eine SDRB Beschwerde gegen eine innerhalb der .BAYERN TLD Sunrise Phase registrierten Domain, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ende der Sunrise Phase erhoben werden.

1. Ziel/Zweck

Domains unter der .BAYERN TLD („TLD“) können durch Dritte registriert oder von der Registry reserviert werden. Die SDRB beschreiben das Verfahren und regeln die Richtlinien, die Anwendung finden, um Streitigkeiten darüber, ob eine Domain in Verletzung zu den SDRB Kriterien der Registry registriert wurde oder eine Registrierung zu Unrecht abgelehnt worden ist, beizulegen. Die SDRB finden keine Anwendung auf Domains, die durch die Registry reserviert worden sind.

2. Streitigkeiten im Anwendungsbereich

Durch eine Beschwerde dahingehend, dass eine Registrierung oder Ablehnung der Registrierung während der Sunrise Phase nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wird eine unter der TLD registrierte Domain Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens, wenn eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

a. Ungeeignete Marke für die Sunrise Registrierung¹

Eine Beschwerde in diesem Bereich sollte hinreichend Beweis dafür bieten, dass die Domain unter der TLD nicht mit den Bestimmungen des Sunrise-Programms der Registry in Einklang steht. Die Beschwerde muss einen oder mehrere der folgenden Punkte beweisen:

- i. Der Registrant war zum Zeitpunkt der Domainregistrierung nicht Inhaber einer Marke mit nationaler (oder regionaler) Schutzwirkung oder die Marke war nicht gerichtlich bestätigt oder nicht per Gesetz oder Abkommen geschützt;
- ii. Die Domain ist nicht identisch mit der Marke, auf die der Registrant seine Sunrise Registrierung stützt²;
- iii. Die Marke auf der die Sunrise Registrierung beruht, hat keine nationale (oder regionale Schutzwirkung oder ist nicht gerichtlich bestätigt oder nicht per Gesetz oder Abkommen geschützt;
- iv. Das Datum der Markeneintragung, auf der die Sunrise Registrierung des Registranten beruht, lag nach dem Termin, den die Registry in ihren Sunrise Bedingungen aufgestellt hat, wenn die Registry einen solchen aufgestellt hat;

b. Ungeeignete Sunrise Registrierung³

¹ Applicant Guidebook 4 June 2012, Module 5, Page 8, Article 6.2.4. Eine Streitigkeit, die unter diesen Abschnitt fällt, richtet sich auch nach den TLD Criteria von ICANN's Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements [veröffentlicht am 30 September 2013], Article 2.3.6 and Article 2.3.1.4. Die SDRB des Forums wirken nicht mit dem TMCH zusammen (oder haben Auswirkungen auf dieses) und sind beschränkt auf die Entscheidung von Streitigkeiten über die Registrierung der Registry und Domains während der Sunrise Phase

² Zum Zwecke der Untersuchung dieses Punktes, bleiben die gTLD selbst als auch die „dot“ unberücksichtigt

Sunrise Dispute Resolution Bedingungen

Die von der Registry zusätzlich aufgestellten Sunrise Registrierungsbedingungen („Sunrise Kriterien“⁴) wurden von dem Sunrise Registranten im Zeitpunkt der Sunrise Registrierung nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer soll der Beschwerde eine Kopie der Sunrise-Bedingungen der Registry entsprechend des Absatzes 2 (b) dieser SDRB beifügen; die Sunrise-Bedingungen sollten die Grundlage für eine Lösung der unter (i)-(iv) unten dargestellten Beschwerdegegenstände bilden (Der Registry-Operator muss die nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich zum Bestandteil der Sunrise-Kriterien gemacht haben). Der Beschwerdeführer soll unter Vorlage überzeugender Beweise aufzeigen, dass:

- i. Beschränkungen in Bezug auf die Marke nicht erfüllt oder gefälscht wurden oder im Zeitpunkt der Sunrise Registrierung fehlerhaft waren (wie etwa bezüglich der Waren- und Dienstleistungsklassen oder des Gerichtsstandes)⁵; oder
 - ii. zusätzliche Beschränkungen, die die Registry aufgestellt hat (wie Nexus oder Local Presence) nicht erfüllt oder gefälscht wurden oder im Zeitpunkt der Sunrise Registrierung fehlerhaft waren;⁶ oder
 - iii. die Daten in der Signed Mark Data (SMD)-File der Sunrise Registrierung nicht mit den Daten des Whois für die Domain übereinstimmen oder übereinstimmen;⁷ oder
 - iv. die zeitliche Beschränkungen für die Registrierung, Validierung oder den gesetzlichen Schutz der Marke, auf die sich die Sunrise Registrierung bezieht, nicht eingehalten oder gefälscht wurde oder fehlerhaft war;⁸
 - v. der Registry Operator seine Registrierungsbedingungen nicht eingehalten hat, als die Domain registriert worden ist, vorausgesetzt eine Kopie des Registrierungsplans wird mit der Beschwerde zu diesem Punkt eingereicht;⁹
 - vi. der Registry Operator die gemeinschaftlichen Geeignetheitserfordernisse, die in der Registry-Vereinbarung bestimmt sind, nicht eingehalten hat, vorausgesetzt eine Kopie der gemeinschaftlichen Geeignetheitskriterien wird mit der Beschwerde zu diesem Punkt eingereicht.
- c. Unberechtigte Verweigerung der Sunrise-Registrierung
- Eine Beschwerde zu diesem Punkt sollte aufzeigen, dass die Registry zu Unrecht eine Domainregistrierung verweigert hat, obwohl diese in Übereinstimmung mit den Sunrise-Kriterien und den Registrierungskriterien für das Sunrise-Programm der Registry stand.
- d. Datum des Inkrafttretens der SDRB
- Jegliche SDRB Beschwerden unter Anwendung dieser Bedingungen zu einer Domain, die unter der .BAYERN TLD registriert wurde, sollen bis spätestens zum __14.10.2014__ erhoben werden.

³ Eine Streitigkeit, die unter diesen Abschnitt fällt, richtet sich auch nach den TLD Kriterien von ICANN's Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements [Published 30 September 2013], Article 2.3.1.

⁴ "Sunrise Criteria" werden in ICANN's Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements definiert [Published 30 September 2013], Article 2.3.

⁵ Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements [Published 30 September], Article 2.3.1.1.

⁶ Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements [Published 30 September], Article 2.3.1.2.

⁷ Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements [Published 30 September], Article 2.3.1.3.

⁸ Trademark Clearinghouse Rights Protection Mechanism Requirements [Published 30 September] Article 2.3.1.4.

⁹ Eine Streitigkeit, die unter diesen Abschnitt fällt, umfasst keine Beschwerden darüber, in welcher Art und Weise der Anbieter der Versteigerung diese durchgeführt hat.

Sunrise Dispute Resolution Bedingungen

3. Beweise und Verteidigungsmittel

a. Beweise

Die Panelists werden im Rahmen der Entscheidungsfindung die Sunrise-Kriterien, die Registrierungskriterien der Registry oder die gemeinschaftlichen Geeignetheitserfordernisse, die der Beschwerde zwingend beizufügen sind, soweit anwendbar, prüfen.

b. Verteidigungsmittel

Unschädliche Fehler. Ein Beschwerdegegner kann Beweise vorlegen, die zeigen, dass, obwohl die Sunrise Registrierung aufgrund falscher oder fehlerhafter Dokumente erfolgte, zur Zeit der Sunrise Registrierung die richtigen und korrekten Nachweise vorlagen und die Registrierung von daher bewilligt worden wäre.

4. Maßnahmen/Rechtsmittel

Die Maßnahmen, die dem Beschwerdeführer im Hinblick auf ein SDRB-Verfahren zur Verfügung stehen, sind beschränkt auf:

a. Ungeeignete Sunrise Registrierung

Wenn der Panelist bei einer Beschwerde entsprechend Ziffer 2 (a) und 2 (b) dieser SDRB entscheidet, dass eine Domain, die in der Sunrise Phase registriert wurde, ungeeignet zur Registrierung war, stellt die Löschung der Registrierung und die Rückführung der gelöschten Domain in den Vorrat der allgemein verfügbaren Domains, die einzig mögliche Maßnahme dar. Wenn der Beschwerdeführer selbst die Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt, entweder als normaler oder defensiver/blockierender Registrant, kann ein solcher Auftrag gegenüber der Registry oder dem Registrar erfolgen.

Für den Fall, dass eine SDRB-Streitigkeit von einem Auktions-Teilnehmer für die gleiche Domain vorgetragen wird, wird die Auktion ausgesetzt, bis die Streitigkeit entschieden wurde.

b. Unberechtigte Verweigerung der Sunrise Registrierung

Die einzig mögliche Maßnahme für eine Beschwerde nach Ziffer 2 (c) dieser SDRB ist es, die Entscheidung über die Ablehnung der Sunrise Registrierung auszusetzen, wenn die Domain noch nicht durch einen anderen Markeninhaber während der Sunrise Phase oder von einem Dritten in einer der nachfolgenden Phasen/Landrush Phase registriert worden ist. Wenn der Beschwerdeführer erneut die Registrierung der Domain beauftragen möchte, muss er diesen Auftrag gegenüber der Registry oder dem Registrar erteilen.

5. Verfahren

a. Dispute Resolution Provider/ Auswahl des Verfahrens

Eine SDRB-Beschwerde soll unmittelbar an das National Arbitration Forum („Forum“) übermittelt werden. Das Forum wird das Verfahren verwalten und einen qualifizierten und geeigneten Panelist („Panelist“) bestimmen. Das Forum hat eigene National Arbitration Forum's Sunrise Dispute Resolution Bedingungen („Regeln“) aufgestellt, die eine Gebührenordnung und andere technische und verfahrensspezifische Voraussetzungen für die Handhabung einer Streitigkeit unter den SDRB enthalten. Das SDRB-Verfahren wird entsprechend der vorliegenden SDRB sowie den anwendbaren Regeln des Forums geführt.

Sunrise Dispute Resolution Bedingungen

- b. Beteiligung der Registry oder des Registrars
Weder die Registry noch der Registrar werden sich an der Verwaltung oder Führung eines Verfahrens vor einem Panelist beteiligen. In keinem Fall wird die Registry oder der Registrar aufgrund der Entscheidung des Panelists haften. Eine in der Sunrise Phase der TLD registrierte Domain, über die eine Beschwerde nach den SDRB eingeht, wird für die Dauer des Verfahrens, für den Transfer zu einem anderen Domaininhaber oder Registrar gesperrt.¹⁰ Im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs gem. Ziffer 2 (c) dieser SDRB, wird die Registry die Registrierung der betroffenen nicht registrierten Domain durch Dritte verhindern, bis eine Entscheidung ergeht. Die Kontaktdaten des Inhabers einer unter der TLD registrierten Domain, gegen die eine Beschwerde eingegangen ist, werden in der öffentlich zugänglichen Whois-Datenbank des entsprechenden Registrars veröffentlicht. Die Registry und der entsprechende Registrar werden jede Entscheidung des Panelist befolgen, und die entsprechenden Änderungen des Status der Domain Registrierung in ihrer Whois-Datenbank vornehmen.
- c. Die Parteien
Der Registrant einer unter der TLD registrierten Domain, wird unverzüglich von dem Forum über den Beginn einer Streitigkeit unter diesen SDRB informiert. Er kann die in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen bestreiten oder andere Gründe vortragen, warum die durch die Beschwerde geforderten Maßnahmen nach diesen SDRB nicht getroffen werden können. In jedem Fall liegt die Beweislast bei dem Beschwerdeführer und Versäumnisse und Fehler des Inhabers der registrierten Domain, führen nicht dazu, dass bestimmte Behauptungen in der Beschwerde als zugestanden gelten. Das Forum soll unverzüglich alle in der Streitigkeit benannten Parteien sowie den Registrar und die Registry über jede getroffene Entscheidung des Panelist informieren.
- d. Entscheidungen
- i. Der Panelist kann die Grundlage, auf der seine Entscheidung basiert, in zusammengefasster Form, die Kommentare und Hinweise des Panelist nach dessen freien Ermessen enthält, darstellen;
 - ii. Die Entscheidung soll angeben, ob die registrierte Domain gelöscht werden oder der Status Quo beibehalten werden soll;
 - iii. Entscheidungen, die im Rahmen der SDRB getroffen werden, werden auf der Webseite des Forums veröffentlicht.
- e. Einrichtung einer Sperre und die Entscheidung
Soweit eine Entscheidung eines Panelist die Änderung des Status einer registrierten Domain erfordert, wird die Registry zehn (10) Werkzeuge nach Verkündung der Entscheidung warten, bis sie die Entscheidung umsetzt, es sei denn der Registrant übermittelt der Registry (mit einer Kopie an das Forum) innerhalb der 10 Tage, offizielle Dokumente (wie eine Kopie einer Beschwerde mit Eingangsstempel eines Gerichts) darüber, dass der Registrant einen Rechtsstreit bei dem für die Parteien und die Domain zuständigen Gericht anhängig gemacht hat, um seine Rechtsposition zu schützen. Wenn solche Dokumente bei der Registry eingehen, darf diese keine weiteren Maßnahmen ergreifen, bis sie (i) hinreichenden Beweis darüber, dass die Parteien sich geeinigt haben; (ii) hinreichenden Beweis darüber, dass die Klage des Registranten abgewiesen

¹⁰ Die Registry darf, trotz ihrer Vereinbarung mit dem Registrar, den Registrar stattdessen verpflichten, eine Sperre oder die Implementierung durchzuführen.

Sunrise Dispute Resolution Bedingungen

oder zurückgenommen wurde; oder (iii) eine Kopie eines Gerichtsbeschlusses, der die Klage abweist oder in anderer Weise die Verfügung über die Domain anweist, erhält.

f. Stellungnahmen und Gewährleistungen

Die Parteien gewährleisten, dass alle Tatsachenbehauptungen, die im Rahmen des SDRB-Verfahrens erhoben werden, nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und korrekt sind. Dies gilt für alle im Verfahren getroffenen Stellungnahmen und Gewährleistungen.

6. Beibehalten des Status Quo

Während des SDRB-Verfahrens, soll die registrierte Domain für den Transfer zwischen Registranten und/oder Registraren und Löschung durch den Registranten gesperrt sein.

7. Schadloshaltung

Die Parteien werden den Registrar, die Registry, das Forum und den Panelist gegen alle Ansprüche, die aus dem Betreiben des SDRB-Verfahrens hervorgehen können, schadlos halten. Keine Partei darf den Registrar, die Registry, das Forum oder den Panelist in einem gerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Streitigkeit oder die Verwaltung der SDRB Bedingungen, als Partei benennen oder auf andere Weise in ein solches Verfahren einbeziehen. Die Parteien werden den Registrar, die Registry, das Forum, den Panelist und deren Angestellte, Auftragnehmer, Vertreter und Service Provider von allen Ansprüchen, die aus der Führung oder der Entscheidung des SDRB-Verfahrens entstehen, freistellen. Weder der Registrar, die Registry, das Forum noch der Panelist und deren betroffene Angestellte, Auftragnehmer, Vertreter und Service Provider, haften einer anderen Partei für jegliches Tun oder Unterlassen in Verbindung mit dem SDRB Verfahren oder den zugrundeliegenden Regeln. Der Beschwerdeführer haftet gegenüber dem Registranten unmittelbar und selbständig für den Fall, dass die Beschwerde Erfolg hat, obwohl der Registrant zur Registrierung und Nutzung der registrierten Domain unter der TLD berechtigt war.

8. Verhältnis zu anderen Dispute Resolution Bedingungen

Diese SDRB gelten zusätzlich und ergänzend zu den Uniform Domain Name Dispute Resolution Bedingungen („UDRP“), dem Uniform Rapid Suspension System („URS“) und anderen Satzungen, Nexus oder Eligibility Dispute Bedingungen von ICANN oder der Registry.

9. Auswirkungen anderer Verfahren

Das SDRB-Verfahren soll keine Partei davon abhalten, die Streitigkeit über die registrierte Domain unter der TLD während oder nach Abschluss des anhängigen SDRB-Verfahrens durch ein zuständiges Gericht entscheiden zu lassen. Auch nach Hinweis auf ein solches anderes Verfahren, kann das SDRB-Verfahren im Ergebnis anders entschieden werden, als dieses andere Verfahren (nach Ermessen des Panelist).

10. SDRB Änderungen

Das Forum ist berechtigt, diese SDRB jederzeit vorbehaltlich der Regelungen in seinem Memorandum of Understanding mit der Registry, zu ändern. Die angepassten SDRB werden auf der Webseite des Forums mindestens dreißig (30) Werkzeuge vor Wirksamwerden

Sunrise Dispute Resolution Bedingungen

veröffentlicht;¹¹ es sei denn, diese Fassung der SDRB wurde bereits durch das Einreichen einer Beschwerde mit einbezogen. In diesem Fall sind diejenigen SDRB bis zum Abschluss des Verfahrens anwendbar, die zur Zeit des Einreichens der Beschwerde wirksam waren. Für den Fall, dass der Registrant den Änderungen der SDRB widerspricht, wird die Registrierung gelöscht, es sei denn der Registrant ist berechtigt, eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren in Bezug auf die Registrierung zu verlangen.

¹¹ Das Forum und/oder die Registry dürfen Tippfehler ohne entsprechende Mitteilung korrigieren.